

BVGer E-673/2022 vom 11. Mai 2022

Bundesverwaltungsgericht, 2022-05-11, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-673_2022

FR: TAF E-673/2022 du 11 mai 2022

IT: TAF E-673/2022 del 11 maggio 2022

Regeste

Nichteintreten auf Asylgesuch (sicherer Drittstaat 31a I a,c,d,e) und Wegweisung

Erwägungen

E. 1.1

Gemäss Art. 31 VGG beurteilt das Bundesverwaltungsgericht Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG. Das SEM gehört zu den Behörden nach Art. 33 VGG und ist daher eine Vorinstanz des Bundesverwaltungsgerichts. Eine das Sachgebiet betreffende Ausnahme im Sinne von Art. 32 VGG liegt nicht vor. Das Bundesverwaltungsgericht ist daher zuständig für die Beurteilung der vorliegenden Beschwerde und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel – und so auch vorliegend – endgültig (Art. 105 AsylG; Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG). Soweit die ZEMIS-Berichtigung betreffend, steht gegen den vorliegenden Beschwerdeentscheid ein Rechtsmittelweg an das Schweizerische Bundesgericht offen (vgl. u.a. Urteil des BVGer E-475/2022 vom 3. März 2022 E. 1.1).

E. 1.2

Das Verfahren richtet sich nach dem VwVG, dem VGG und dem BGG, soweit das AsylG nichts anderes bestimmt (Art. 37 VGG und Art. 6 AsylG).

E. 1.3

Die Beschwerde ist frist- und formgerecht eingereicht worden. Der Beschwerdeführer hat am Verfahren vor der Vorinstanz teilgenommen, ist durch die angefochtene Verfügung besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an deren Aufhebung beziehungsweise Änderung. Er ist daher zur Einreichung der Beschwerde legitimiert (Art. 105 und Art. 108 Abs. 3 AsylG sowie Art. 50 Abs. 1 VwVG; Art. 48 Abs. 1 sowie Art. 52 VwVG; vgl. zur Rechtsmittelfrist u.a. Urteil des BVGer E-475/2022 vom

E. 2

Die Beschwerde richtet sich sowohl gegen den Nichteintretensentscheid betreffend das Asylgesuch als auch gegen die Änderung der ZEMIS-Eintragung. Vorliegend kann aufgrund der Verfahrenskonstellation in einem Urteil über beide Rechtsbegehren befunden werden.

E. 3

März 2022 E. 3 m.w.H.). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

E-673/2022 Seite 7 2. Die Beschwerde richtet sich sowohl gegen den Nichteintretensentscheid betreffend das Asylgesuch als auch gegen die Änderung der ZEMIS-Eintragung. Vorliegend kann aufgrund der Verfahrenskonstellation in einem Urteil über beide Rechtsbegehren befunden werden.

E. 3.1

Bei Beschwerden gegen Nichteintretensentscheide, mit denen es das SEM ablehnt, das Asylgesuch auf seine Begründetheit hin zu überprüfen (Art. 31a Abs. 1–3 AsylG), ist die Beurteilungskompetenz der Beschwerdeinstanz grundsätzlich auf die Frage beschränkt, ob die Vorinstanz zu Recht auf das Asylgesuch nicht eingetreten ist (vgl. BVGE 2017 VI/5 E. 3.1; 2012/4 E. 2.2, je m.w.H.).

E. 3.2

Bezüglich der Frage der Wegweisung und des Wegweisungsvollzugs hat die Vorinstanz eine materielle Prüfung vorgenommen, weshalb dem Bundesverwaltungsgericht diesbezüglich volle Kognition zukommt.

E. 3.3

Auch hinsichtlich der ZEMIS-Berichtigung entscheidet das Bundesverwaltungsgericht mit uneingeschränkter Kognition (Art. 49 VwVG).

E. 4.1

Der Beschwerdeführer stellt im vorliegenden Verfahren das Begehren, sein Geburtsdatum sei im ZEMIS auf den (...) abzuändern.

E. 4.2

Die Vorinstanz führt zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben das ZEMIS, welches der Bearbeitung von Personendaten aus dem Ausländer- und dem Asylbereich dient. Wer Personendaten bearbeitet, hat sich über deren Richtigkeit zu vergewissern (Art. 5 Abs. 1 Datenschutzgesetz [DSG, SR 235.1]). Werden Personendaten von Bundesorganen bearbeitet, kann jede betroffene Person insbesondere verlangen, dass unrichtige Personendaten berichtigt werden (Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 25 Abs. 3 Bst. a DSG). Grundsätzlich hat die das Berichtigungsbegehren stellende Person die Richtigkeit der von ihr verlangten Änderung, die Bundesbehörde im Streitungsfall dagegen die Richtigkeit der von ihr bearbeiteten Personendaten zu beweisen. Nach den massgeblichen Beweisregeln des VwVG gilt eine Tatsache als bewiesen, wenn sie in Würdigung sämtlicher Erkenntnisse so wahrscheinlich ist, dass keine vernünftigen Zweifel bleiben; unumstössliche Gewissheit ist dagegen nicht erforderlich.

E-673/2022 Seite 8

E. 4.3

Kann bei einer Berichtigung weder die Richtigkeit der bisherigen noch diejenige der neuen Personendaten bewiesen werden, dürfen grundsätzlich weder die einen noch die anderen Daten bearbeitet werden (vgl. Art. 5 Abs. 1 DSG). Dies ist jedoch nicht immer möglich, müssen doch bestimmte Personendaten zur Erfüllung wichtiger öffentlicher Aufgaben notwendigerweise bearbeitet werden. Dies gilt namentlich für die im ZEMIS erfassten Namen und Geburtsdaten. In solchen Fällen überwiegt das öffentliche Interesse an der Bearbeitung möglicherweise unzutreffender Daten das Interesse an deren Richtigkeit. Unter diesen Umständen sieht Art. 25 Abs. 2 DSG deshalb das Anbringen eines Vermerks vor, in dem darauf hingewiesen wird, dass die Richtigkeit der bearbeiteten Personendaten bestritten ist. Erscheint die Richtigkeit der bisher eingetragenen Daten als wahrscheinlicher oder zumindest nicht als unwahrscheinlicher, sind diese zu belassen und mit einem Bestreitungsvermerk zu versehen (vgl. zum Ganzen BVGE 2018 VI/3 E. 3).

E. 4.4

Eine geltend gemachte Minderjährigkeit ist von der asylsuchenden Person zu beweisen, soweit ihr ein Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen, da sie die Beweislast dafür trägt, auch wenn das SEM die entscheiderelevanten Sachverhaltsmomente von Amtes wegen festzustellen hat (vgl. BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.3 m.w.H., Entscheidungen und Mitteilungen der Schweizerischen Asylrekurskommission [EMARK] 2004 Nr. 30 E. 5.3.3). Im Rahmen einer Gesamtwürdigung ist eine Abwägung aller Anhaltspunkte, die für oder gegen die Richtigkeit der betreffenden Altersangabe sprechen, vorzunehmen (vgl. BVGE 2009/54 E. 4.1). Wurde der Sachverhalt abschliessend festgestellt und ist es der betroffenen Person nicht gelungen, die behauptete Minderjährigkeit glaubhaft zu machen, hat sie die Folgen zu tragen und wird als volljährig betrachtet (vgl. BVGE 2019 I/6 E. 5.4).

E. 4.5.1

Die Vorinstanz führt zur Begründung ihrer Verfügung (hinsichtlich Geburtsdatum) aus, der Beschwerdeführer sei verpflichtet, seine Identität, namentlich sein Alter, offenzulegen. Er trage die materielle Beweislast für die behauptete Minderjährigkeit. Er habe keine Ausweispapiere eingereicht. Ferner habe er an der EB UMA gesagt, im (...) geboren worden zu sein. Auf dem Personalienblatt des SEM habe er (...) als Geburtsmonat aufgeführt. Auf einen entsprechenden Vorhalt habe er erklärt, die Monate wechselt zu haben. Dies überzeuge nicht, zumal er andere Daten korrekt angegeben habe. Anlässlich der Rückübersetzung des EB-Protokolls habe

E-673/2022 Seite 9 er wieder grössere Unsicherheiten bezüglich der Richtigkeit seiner Angaben gezeigt. Es sei zwar nicht auszuschliessen, dass er trotz Wohnsitz in D._____ die Schule nicht besucht habe. Es sei aber bemerkenswert, dass seinen älteren Geschwistern der Schulbesuch offensichtlich möglich gewesen sei, habe er doch von diesen Lesen und Schreiben gelernt. Die Zweifel am geltend gemachten Alter seien ausserdem vom medizinischen Gutachten vom (...) 2021 bestätigt worden, welches dem Beschwerdeführer ein Mindestalter von (...) Jahren ([...] Jahren) und ein Durchschnittsalter von (...) Jahren attestiere. Angesichts der Befunde sei im vorliegenden Gutachten ein starkes Indiz gegen die vorgebliche Minderjährigkeit zu erkennen. Die Ausführungen im Rahmen der Stellungnahme vom 13. Oktober 2021 vermöchten die Schlussfolgerung des SEM nicht umzustossen. Dass der Beschwerdeführer generell nicht gut mit Zeitberechnungen sei, die Schule nie besucht habe und aufgrund einer (...) leide, sei nicht schlüssig. Er habe beispielsweise richtig wiedergeben können, dass er sein Asylgesuch in Griechenland im (...) 2018 eingereicht habe. Ferner habe er weitere zeitliche Verknüpfungen angestellt, ohne Unsicherheiten zu zeigen. Das Argument, ihm sei sein Geburtsdatum nur mündlich mitgeteilt worden und es sei deshalb schwer zu behalten, spreche zudem dafür, dem angegebenen Datum mit kritischer Distanz zu begegnen. Weiter habe die Rechtsvertretung keine schlüssigen Argumente dargelegt, welche die Aussagekraft und Verlässlichkeit der forensischen Lebensaltersschätzung in Frage stellen könnten. Die Untersuchung der Schlüsselbeine sei von grosser Bedeutung, was im Falle des Beschwerdeführers für die Volljährigkeit spreche (Ossifikationsstadium von [...]). Aufgrund der aktuellen Forschungslage seien die vorgetragenen interethnischen Differenzen im zeitlichen Verlauf der Skelettreifung vernachlässigbar. Überdies würden alle Weisheitszahnanlagen ein abgeschlossenes Wurzelwachstum aufweisen (Mineralisationsstadium [...]), was in der Gesamtwürdigung ein wichtiges Indiz gegen die Altersangabe des Beschwerdeführers sei.

Die Befunde der forensischen Altersschätzung zeigten nachvollziehbar auf, dass das angegebene Geburtsdatum nicht zutreffen könne. Der (...) sei das wahrscheinlichere Geburtsdatum als der geltend gemachte (...). Hinzu komme, dass der Beschwerdeführer in Griechenland unter dem Geburtsdatum (...) registriert sei. Dass die griechischen Behörden ihn als volljährige Person geführt hätten, erhärte die Zweifel des SEM an der vorgeblichen Minderjährigkeit zusätzlich.

E. 4.5.2

Der Beschwerdeführer bringt hiergegen vor, es obliege grundsätzlich dem SEM zu beweisen, dass das aktuell im ZEMIS eingetragene Geburts-

E-673/2022 Seite 10 datum korrekt sei. Er habe hingegen nachzuweisen, dass das von ihm geltend gemachte Datum richtig sei. Das SEM habe sämtliche Anhaltspunkte bezüglich der Altersangaben abzuwägen. Dabei stelle das Resultat des Altersgutachtens (vgl. SEM-Akte A1109118-17/8, nachfolgend: Akte A17) nur ein Element dar. Dem Gutachten sei zu entnehmen, dass das Mineralisationsstadium (...) der Weisheitszähne auf ein Mindestalter von (...) Jahren schliessen lasse. Die Handknochenanalyse gebe das Mindestalter von (...) Jahren an. Auch die körperliche Untersuchung spreche für die Minderjährigkeit. Weiter sei das im Gutachten genannte Mindestalter von (...) Jahren nicht nachvollziehbar. Es scheine allein auf die Schlüsselbeinanalyse abgestellt worden zu sein. In einer Gesamtwürdigung gebe es somit auch Gründe, die für seine Minderjährigkeit sprächen, was das SEM nicht berücksichtigt habe. Deshalb sei sein Geburtsdatum im ZEMIS auf den (...) abzuändern.

E. 4.6.1

Zunächst ist festzustellen, dass der Beschwerdeführer keine Identitätspapiere oder andere Dokumente zum Nachweis des von ihm angegebenen Geburtsdatums eingereicht hat. Mithin sind keine Belege vorhanden, die die behauptete Minderjährigkeit stützen würden. Gemäss eigenen Angaben kennt er sein Geburtsdatum ([...], vgl. SEM-Akten A1, A12 S. 3) einzig durch Aussagen seiner Eltern. Weitere Angaben, die Rückschlüsse auf sein Geburtsdatum ermöglichen würden, unterblieben (vgl. u.a. SEM-Akte A12 S. 4, 6). Sodann wies die Vorinstanz zu Recht darauf hin, dass der Beschwerdeführer gemäss Auskunft der griechischen Behörden dort mit Geburtsdatum vom (...) registriert wurde, was mit seinen Identitätsangaben gegenüber den schweizerischen Asylbehörden nicht übereinstimmt. Eine Erklärung hierfür hat der Beschwerdeführer nicht abgegeben.

E. 4.6.2

Im Altersgutachten vom (...) 2021 wurde bezüglich des Skeletalters des Beschwerdeführers festgehalten, dass die Wachstumsfugen der inneren Schlüsselbeinanteile einem durchschnittlichen Lebensalter von (...) Jahren sowie einem Mindestalter von (...) Jahren entsprechen. Bezüglich des Zahnalters wurde unter anderem angeführt, dass an den Zähnen 1 bis

E. 4.6.3

Das Mindestalter der Schlüsselbeinanalyse liegt vorliegend klar über (...) Jahren, zudem überlappen sich die Altersspannen dieser Analyse sowie der zahnärztlichen Untersuchung. Praxisgemäss stellt dieses Ergebnis des Altersgutachtens ein starkes Indiz dafür dar, dass die Altersangaben des Beschwerdeführers nicht zutreffen und er entgegen seiner Behauptung volljährig ist (vgl. dazu BVGE 2018 VI/3 E. 4.2.2). Die Resultate des Alters-

gutachtens (Mindestalter von [...] Jahren) lassen sich mit dem vom Beschwerdeführer angegebenen Geburtsjahr (...) nicht vereinbaren. Mit seinen oben erwähnten oberflächlichen Angaben hinsichtlich seines Geburtsdatums sowie den fehlenden Identitätspapieren, womit sich die Vorinstanz entgegen der Darlegung des Beschwerdeführers auseinandergesetzt hat, vermag er zudem die von ihm dargelegte Minderjährigkeit zum Zeitpunkt seiner Gesuchseinreichung in der Schweiz nicht glaubhaft zu machen.

E. 4.6.4

Vorliegend lässt sich das exakte Geburtsdatum des Beschwerdeführers von keiner Partei beweisen. Somit sind diejenigen Daten einzutragen, welche am wahrscheinlichsten – respektive überwiegend wahrscheinlich – sind. Die Richtigkeit des im ZEMIS mit Bestreitungsvermerk eingetragenen Geburtsdatums vom (...) (und damit die Volljährigkeit des Beschwerdeführers) erscheint nach dem oben Gesagten als wahrscheinlicher als das vom Beschwerdeführer geltend gemachte Datum (beziehungsweise seine Minderjährigkeit). Der Eintrag ist daher unverändert beizubehalten. Das Begehren hinsichtlich Abänderung des ZEMIS-Eintrages (Rechtsbegehren 1, zweiter Teilsatz bezüglich Dispositivziffer 4 der angefochtenen Verfügung des SEM) ist abzuweisen. 5. Im Nachfolgenden ist der Frage nachzugehen, ob der Nichteintretensentscheid des SEM zu Recht ergangen ist. 5.1 Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch in der Regel nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in einen nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG als sicher bezeichneten Drittstaat zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat.

E-673/2022 Seite 12 5.2 Der Bundesrat bezeichnet Staaten, in denen nach seinen Feststellungen effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht, als sichere Drittstaaten (Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG). Mit Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 2007 wurden sämtliche Länder der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) als sichere Drittstaaten bezeichnet. 5.3 Die Vorinstanz stellt in der angefochtenen Verfügung zutreffend fest, dass der Bundesrat Griechenland als sicheren Drittstaat bezeichnet hat. Den vorinstanzlichen Akten ist sodann zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer in Griechenland subsidiären Schutz erhalten hat und die griechischen Behörden seiner Rückübernahme ausdrücklich zugestimmt haben. Demnach sind die Voraussetzungen für einen Nichteintretensentscheid nach Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG erfüllt, weshalb das SEM auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht nicht eingetreten ist.

E. 5

Im Nachfolgenden ist der Frage nachzugehen, ob der Nichteintretensentscheid des SEM zu Recht ergangen ist.

E. 5.1

Gemäss Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG wird auf ein Asylgesuch in der Regel nicht eingetreten, wenn die asylsuchende Person in einen nach Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG als sicher bezeichneten Drittstaat zurückkehren kann, in welchem sie sich vorher aufgehalten hat.

E. 5.2

Der Bundesrat bezeichnet Staaten, in denen nach seinen Feststellungen effektiver Schutz vor Rückschiebung im Sinne von Art. 5 Abs. 1 AsylG besteht, als sichere Drittstaaten (Art.

6a Abs. 2 Bst. b AsylG). Mit Beschluss des Bundesrates vom 14. Dezember 2007 wurden sämtliche Länder der Europäischen Union (EU) und der Europäischen Freihandelsassoziation (EFTA) als sichere Drittstaaten bezeichnet.

E. 5.3

Die Vorinstanz stellt in der angefochtenen Verfügung zutreffend fest, dass der Bundesrat Griechenland als sicheren Drittstaat bezeichnet hat. Den vorinstanzlichen Akten ist sodann zu entnehmen, dass der Beschwerdeführer in Griechenland subsidiären Schutz erhalten hat und die griechischen Behörden seiner Rückübernahme ausdrücklich zugestimmt haben. Demnach sind die Voraussetzungen für einen Nichteintretensentscheid nach Art. 31a Abs. 1 Bst. a AsylG erfüllt, weshalb das SEM auf das Asylgesuch des Beschwerdeführers zu Recht nicht eingetreten ist.

E. 6

Tritt das SEM auf ein Asylgesuch nicht ein, so verfügt es in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an; es berücksichtigt dabei den Grundsatz der Einheit der Familie (Art. 44 AsylG). Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufent- haltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen. Die Wegweisung wurde demnach zu Recht angeordnet (vgl. BVGE 2013/37 E. 4.4, 2009/50 E. 9, je m.w.H.).

E. 7

Oktober 2021 E. 9.3). Gestützt auf Art. 83 Abs. 5 AIG besteht ferner die Vermutung, dass eine Wegweisung in einen EU- oder EFTA-Staat in der Regel zumutbar ist. Es obliegt der betroffenen Person, diese beiden Legal- vermutungen umzustossen (vgl. Referenzurteil des BVGer D-559/2020 vom 13. Februar 2020 E. 8.1).

E. 7.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, so regelt das SEM das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AIG [SR 142.20]). Der Vollzug ist nicht zulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz (insb. Art. 5 Abs. 1 AsylG, Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge [FK, SR 0.142.30], Art. 25 Abs. 3 BV, Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105] und Art. 3 EMRK) einer Weiter- reise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen (Art. 83 Abs. 3 AIG). Gemäss Art. 83 Abs. 4 AIG kann der Vollzug für Ausländerinnen und Ausländer unzumut-

E-673/2022 Seite 13 bar sein, wenn sie im Heimat- oder Herkunftsstaat aufgrund von Situatio- nen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet sind. Der Vollzug ist schliesslich nicht möglich, wenn die Ausländerin oder der Ausländer weder in den Heimat- oder in den Her- kunftsstaat noch in einen Drittstaat ausreisen oder dorthin gebracht werden kann (Art. 83 Abs. 2 AIG).

E. 7.2

Gemäss Art. 6a Abs. 2 Bst. b AsylG besteht zugunsten sicherer Dritt- staaten, zu welchen der EU-Staat Griechenland gehört, die Vermutung, dass diese ihre völkerrechtlichen

Verpflichtungen, darunter im Wesentlichen das Refoulement-Verbot und grundlegende menschenrechtliche Garantien, einhalten (vgl. statt vieler Urteil des BVerG E-4040/2021 vom

E. 7.3

Beim Geltendmachen von Wegweisungsvollzugshindernissen gilt gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweisstandard wie bei der Prüfung der Flüchtlingseigenschaft; das heisst, sie sind zu beweisen, wenn der strikte Beweis möglich ist, und andernfalls wenigstens glaubhaft zu machen (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.).

E. 8.1

Der Beschwerdeführer rügt zunächst, die Vorinstanz habe den Sachverhalt in medizinischer Hinsicht unvollständig festgestellt und damit die Untersuchungspflicht sowie den Anspruch auf rechtliches Gehör verletzt. Dies sei im Rahmen der Prüfung der Zulässigkeit sowie der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs von Relevanz. Dabei handelt es sich um formelle Rügen, welche vorab zu beurteilen sind, da sie allenfalls geeignet wären, eine Kassation der vorinstanzlichen Verfügung zu bewirken.

E. 8.2

Das Asylverfahren wird vom Untersuchungsgrundsatz beherrscht (Art. 12 VwVG i.V.m. Art. 6 AsylG), wonach die Behörde von Amtes wegen für die richtige und vollständige Abklärung des rechtserheblichen Sachverhaltes zu sorgen, die für das Verfahren notwendigen Unterlagen zu beschaffen, die rechtlich relevanten Umstände abzuklären und ordnungsgemäss darüber Beweis zu führen hat (BVGE 2015/10 E. 3.2 m.w.H.). Dazu gehört insbesondere das Recht des Betroffenen, sich zur Sache zu äus-

E-673/2022 Seite 14 sern, erhebliche Beweismittel beizubringen und mit erheblichen Beweisanträgen gehört zu werden. Mit dem Gehörsanspruch korreliert die Pflicht der Behörden, die Vorbringen tatsächlich zu hören, ernsthaft zu prüfen und in ihrer Entscheidung angemessen zu berücksichtigen. Die Begründung muss so abgefasst sein, dass die betroffene Person den Entscheid gegebenenfalls sachgerecht anfechten kann (vgl. u.a. BGE 136 I 184 E. 2.2.1). Die Behörde ist nicht verpflichtet, zu jedem Sachverhaltselement umfangreiche Nachforschungen anzustellen. Zusätzliche Abklärungen sind vielmehr dann vorzunehmen, wenn sie aufgrund der Aktenlage als angezeigt erscheinen (vgl. dazu AUER/BINDER, in: Auer/Müller/Schindler [Hrsg.], Kommentar zum VwVG, 2. Aufl. 2019, Rz. 16 zu Art. 12). Die Untersuchungspflicht der Behörden findet ihre Grenzen an der Mitwirkungspflicht eines Gesuchstellers (Art. 8 AsylG), der auch die Substantiierungslast trägt (Art. 7 AsylG).

E. 8.3.1

Die Vorinstanz erklärt in der angefochtenen Verfügung unter anderem, deutliche Anzeichen für ein psychisches Leiden des Beschwerdeführers seien den beiden aktuellen ärztlichen Berichten nicht zu entnehmen. Diese würden vernachlässigbare körperliche Beschwerden betreffen. Daher sei nicht klar, inwiefern der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers zusätzlich hätte abgeklärt werden müssen oder der medizinische Sachverhalt nicht rechtsgenügend erstellt wäre. Dem Antrag auf Anordnung einer psychologischen Abklärung durch Fachpersonal sei daher nicht zu entsprechen. Ausserdem sei die medizinische Versorgung in Griechenland für Personen mit Schutzstatus gewährleistet. Es könne davon ausgegangen werden, dass im Bedarfsfall eine adäquate

Behandlung psychischer Beschwerden gegeben sei.

E. 8.3.2

Der Beschwerdeführer macht hiergegen geltend, er habe auf verschiedenen Wegen versucht, seinen prekären psychischen Gesundheitszustand ins Verfahren einzubringen, und damit seine Mitwirkungspflicht erfüllt. Das SEM hätte eine psychologische Abklärung anordnen müssen. Bereits an der Erstbefragung habe er auf traumatische Erlebnisse hingewiesen. Seine Angaben zu einem potentiellen Trauma, in Kombination mit den übrigen psychischen Vorbringen, blende die Vorinstanz aus. Der nicht abgeklärte Sachverhalt sei rechtserheblich. Das Schutzbedürfnis spiele bei der Frage, ob ein Wegweisungsvollzug zu einer Verletzung von Art. 3 EMRK führe oder unzumutbar sei, eine zentrale Rolle. Die fehlende Abklärung seiner Vulnerabilität verletze das rechtliche Gehör. An der Erstbefragung habe er erklärt, er habe viele Probleme erlebt und könne (...). Er habe

E-673/2022 Seite 15 sich deswegen beim medizinischen Dienst in der Unterkunft gemeldet. Die Rechtsvertretung habe das SEM per E-Mail vom 29. September und vom

E. 8.3.3

In der Vernehmlassung gibt die Vorinstanz an, in den BAZ sei für Asylsuchende der Zugang zu medizinischer Grundversorgung gewährleistet, ferner würden alle eine Erstkonsultation durchlaufen. Pflegefachpersonen stünden ohne Voranmeldung für Gesundheitssprechstunden (C._____) zur Verfügung, zudem könne ein Telefondolmetscher hinzugezogen werden. Auch könnten Asylsuchende bei Bedarf an Partnerärzte weiterverwiesen werden. Es werde jeweils ein medizinisches Dossier geführt. Die E-Mail des Rechtsvertreters vom 13. Oktober 2021 sei an das Betreuungspersonal des Bundesasylzentrums (BAZ) E._____ weitergeleitet worden. Eine Überweisung an eine psychiatrische Fachperson erfolge über den Hausarzt. Der Beschwerdeführer habe sich zweimal bei F._____ gemeldet, offenbar aber keine psychischen Probleme erwähnt. Des Weiteren könnten sich Asylsuchende beim Medikationsschalter im BAZ melden, was der Beschwerdeführer dreizehnmal gemacht habe. (...) seien nur zweimal Thema gewesen. Ferner sei nicht anzunehmen, dass derartige Beschwerden eine Überweisung an eine psychiatrische Fachperson durch den Hausarzt nach sich ziehen würde. Viele Asylsuchende seien anlässlich der temporären Belastungssituation in den BAZ von ähnlichen

E-673/2022 Seite 16 Beschwerden betroffen. Insgesamt sei kein medizinischer Notfall während der Dauer des Beschwerdeführers im BAZ aktenkundig und vom Hausarzt sei keine Überweisung an psychiatrisches Fachpersonal erfolgt. Daher sei in keiner Weise davon auszugehen, dass die hohe Schwelle für eine drohende Verletzung von Art. 3 EMRK überschritten würde. Es könne ausgeschlossen werden, dass eine medizinische Notlage bestehe und sich der Gesundheitszustand des Beschwerdeführers bei einer Rückkehr nach Griechenland drastisch verschlechtere. Den Akten seien keine Hinweise auf deutliche psychische Beschwerden zu entnehmen, welche die Asylbehörden zu weiteren medizinischen Abklärungen veranlassen könnten. Die Rüge des unvollständig festgestellten Sachverhalts erweise sich als haltlos.

E. 8.3.4

Der Beschwerdeführer führt anlässlich der Replik aus, auch wenn die E-Mail weitergeleitet worden sei, fehle ein Vermerk in den medizinischen Verlaufsblättern. Sodann sei er am 18. Oktober 2021 in eine andere Unterkunft transferiert worden. Es sei zweifelhaft, dass seine Vorbringen in der neuen Unterkunft angemessen berücksichtigt worden seien. Entweder habe es die Pflege im BAZ trotz Aufforderung des SEM unterlassen, das Gespräch zu suchen, oder ein entsprechender Kontakt sei in den Verlaufsblättern nicht festgehalten. Beides stelle ein schweres Säumnis, mithin eine unvollständige Sachverhaltserhebung dar. Sodann könnten sich Asylsuchende nicht selbst direkt bei F._____ melden. Der Zugang werde durch die Pflege in der Unterkunft triagiert. Den der Vernehmlassung beigelegten Arztberichten von F._____ sei zudem nicht zu entnehmen, ob eine dolmetschende Person hinzugezogen worden sei. Auffällig sei, dass seine psychischen Beschwerden gemäss Verlaufsblatt am 5. Januar 2022 registriert und eine Anmeldung bei F._____ gemacht worden sei. Im Arztbericht vom 12. Januar 2022 werde festgehalten, der Beschwerdeführer komme wegen (...). Diese unerklärliche Diskrepanz lasse auf Verständigungsprobleme schliessen. Sodann sei es Aufgabe des SEM, abzuklären, ob den geschilderten Symptomen ein möglicherweise schweres psychisches Leiden zugrunde liege, zumal er keine Selbstdiagnose stellen könne. Die Verantwortung könne nicht auf die Rechtsvertretung abgewälzt werden. Eine vertiefte Abklärung seines psychischen Gesundheitszustands wäre vorliegend dringend geboten gewesen, zumal er schon an der EB von traumatischen Erlebnissen berichtet und die Rechtsvertretung mehrmals darauf hingewiesen habe, dass es ihm schlecht gehe. Da das SEM dennoch untätig geblieben sei, liege eine Verletzung der Untersuchungspflicht vor. Die Verlaufsblätter seien unvollständig. Er und seine Rechtsvertretung hätten sich aktiv darum bemüht, dass seine schweren

E-673/2022 Seite 17 psychischen Beschwerden Eingang ins Verfahren fänden, seien aber trotzdem nicht gehört worden. Der Entscheid der Vorinstanz basiere auf einem unvollständigen Sachverhalt.

E. 8.4

Der junge Beschwerdeführer gab bereits an der Erstbefragung psychische Beschwerden zu Protokoll. Auch seine Rechtsvertretung wies das SEM zweimal per E-Mail und namentlich mit Eingabe vom 13. Oktober 2021 auf psychische Leiden des Beschwerdeführers hin, was das SEM an die Betreuung in der Unterkunft (E._____) weitergeleitet habe (vgl. Beilage 1 der Vernehmlassung, E-Mail Ausdruck vom 13. Oktober 2021). Den auf Beschwerdeeingabe eingereichten Verlaufsblättern (vgl. u.a. Beschwerdebeilage 5) ist kein Hinweis auf eine entsprechende Meldung des SEM bei der Betreuung zu entnehmen. Ferner wurde seitens der Rechtsvertretung beim SEM mehrfach ein Antrag auf eine psychologische Abklärung gestellt (vgl. SEM-Akten A21 S. 9, A36 S. 3). Gemäss Angabe in der Replik wurde der Beschwerdeführer zudem am 18. Oktober 2021 in eine andere Unterkunft verlegt (nach G._____). Mithin ist nicht auszuschliessen, dass die Betreuung in der neuen Unterkunft keine Kenntnis dieser Meldungen erhalten hat. Zumindest geht aus den eingereichten medizinischen Berichten / Verlaufsblättern nicht hervor, dass der Beschwerdeführer hinsichtlich seiner psychischen Beschwerden kontaktiert worden wäre oder er diese hätte vortragen können. Gemäss Verlaufsblatt hat er Mitte Dezember 2021 beim Medikationsschalter in der Unterkunft (...) bezogen. Am 5. Januar 2022 habe er darauf hingewiesen, dass die Medikamente nicht helfen würden. Entsprechend sei eine Anmeldung bei F._____ erfolgt. Insgesamt ist somit festzuhalten, dass die psychischen

Beschwerden seit der EB aktenkundig sind, seitens des Beschwerdeführers mehrfach um eine entsprechende Abklärung ersucht worden ist, er aber diesbezüglich bislang nicht von einem Arzt angehört worden zu sein scheint. Zumindest finden sich in den dem Gericht vorliegenden Akten keine entsprechenden Berichte der Pflege der Unterkunft des Beschwerdeführers oder eines Haus-/Facharztes. Weder hat das SEM einen Arztbericht abgewartet noch wurde eine psychologische Untersuchung – wie vom Rechtsvertreter beantragt – veranlasst. Nur weil der Beschwerdeführer seine psychischen Beschwerden bislang scheinbar nicht vortragen konnte, kann nicht darauf geschlossen werden, es seien keine deutlichen Anzeichen für ein psychisches Leiden aktenkundig, weshalb keine weiteren Abklärungen nötig seien. Daran vermag die Tatsache, dass er sich aufgrund akuter körperlicher Beschwerden mehrmals am Medikationsschalter in der Unterkunft gemeldet hat, nichts zu ändern. Ohne Abklärungen der psychischen Gesundheitssituation des Beschwerdeführers kann – entgegen der Darlegung der

E-673/2022 Seite 18 Vorinstanz – nicht in allgemeiner Weise von der Behandelbarkeit allfälliger gesundheitlicher Probleme in Griechenland ausgegangen und eine mögliche Notlage bei einer Rückkehr ausgeschlossen werden. Der Beschwerdeführer moniert zu Recht, dass sich das SEM mit seinen psychischen Beschwerden, auf die er wiederholt hingewiesen hat, unzureichend auseinandergesetzt habe. Die Vorinstanz wäre im vorliegenden Fall gehalten gewesen, den psychischen Gesundheitszustand des Beschwerdeführers abzuklären und die Erkenntnisse in die Beurteilung der Fragen der Zulässigkeit und der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzuges nach Griechenland einfließen zu lassen.

E. 8.5

Insgesamt ist daher festzustellen, dass die Vorinstanz ihrer Untersuchungspflicht nicht ausreichend nachgekommen ist und den Sachverhalt (im Wegweisungsvollzugspunkt) ungenügend erstellt hat. 9. 9.1 Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (vgl. WEISSENBERGER/HIRZEL, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 61 VwVG, N 16 S.1264). Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht, zumal dem Beschwerdeführer dadurch eine Instanz verloren ginge (vgl. BVGE 2015/10 E. 7.1). 9.2 Im vorliegenden Fall ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, da die Erstellung des Sachverhalts bezüglich des Wegweisungsvollzugs weiterer Abklärungen bedarf und die Untersuchungsmassnahmen den Rahmen des Beschwerdeverfahrens sprengen würden. Das SEM ist anzuweisen, den medizinischen Sachverhalt insbesondere in Hinblick auf die psychischen Leiden vollständig festzustellen und danach in der Sache (im Wegweisungsvollzugspunkt) neu zu entscheiden. Dabei sind das kürzlich ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 (zur Publikation als Referenzurteil vorsehen) sowie die weiteren auf Beschwerdeebene vorgebrachten Ausführungen des Beschwerdeführers (inkl. Eventualantrag hinsichtlich individueller Zusicherungen) zu berücksichtigen.

E-673/2022 Seite 19 9.3 Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde hinsichtlich der beantragten Datenänderung im ZEMIS sowie bezüglich des Nichteintretens auf das Asylgesuch und der Wegweisung abzuweisen und die Dispositivziffern 1, 2 und 4 der angefochtenen Verfügung zu bestätigen sind. Die Beschwerde ist gutzuheissen, soweit die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung im Wegweisungsvollzugspunkt beantragt wird. Die Dispositivziffern 3 und 5 der angefochtenen Verfügung sind aufzuheben. Die Sache ist zur Abklärung des Sachverhalts und zur Neuurteilung des Wegweisungsvollzugspunktes im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen. 10. 10.1 Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind grundsätzlich nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen dem Beschwerdeführer aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen (Art. 63 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer ist bezüglich seines Antrags auf Datenänderung im ZEMIS sowie hinsichtlich des Nichteintretens auf das Asylgesuch und der Wegweisung unterlegen. Bezüglich der Anordnung des Wegweisungsvollzugs hat er obsiegt. Damit liegt ein Teilobsiegen vor. 10.2 Nach dem Gesagten hätte der Beschwerdeführer einen Teil der Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Instruktionsverfügung vom 16. Februar 2022 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind indessen keine Verfahrenskosten aufzuerlegen. 10.3 Dem vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG).

E-673/2022 Seite 20

E. 9.1

Gemäss Art. 61 Abs. 1 VwVG entscheidet das Bundesverwaltungsgericht in der Sache selbst oder weist diese ausnahmsweise mit verbindlichen Weisungen an die Vorinstanz zurück. Eine Kassation und Rückweisung an die Vorinstanz ist insbesondere angezeigt, wenn weitere Tatsachen festgestellt werden müssen und ein umfassendes Beweisverfahren durchzuführen ist (vgl. Weissenberger/Hirzel, Praxiskommentar Verwaltungsverfahrensgesetz, 2. Aufl. 2016, Art. 61 VwVG, N 16 S.1264). Die in diesen Fällen fehlende Entscheidungsreife kann grundsätzlich zwar auch durch die Beschwerdeinstanz selbst hergestellt werden, wenn dies im Einzelfall aus prozessökonomischen Gründen angebracht erscheint; sie muss dies aber nicht, zumal dem Beschwerdeführer dadurch eine Instanz verloren ginge (vgl. BVGE 2015/10 E. 7.1).

E. 9.2

Im vorliegenden Fall ist die Sache an die Vorinstanz zurückzuweisen, da die Erstellung des Sachverhalts bezüglich des Wegweisungsvollzugs weiterer Abklärungen bedarf und die Untersuchungsmassnahmen den Rahmen des Beschwerdeverfahrens sprengen würden. Das SEM ist anzuweisen, den medizinischen Sachverhalt insbesondere in Hinblick auf die psychischen Leiden vollständig festzustellen und danach in der Sache (im Wegweisungsvollzugspunkt) neu zu entscheiden. Dabei sind das kürzlich ergangene Urteil des Bundesverwaltungsgerichts E-3427/2021, E-3431/2021 vom 28. März 2022 (zur Publikation als Referenzurteil vorgesehen) sowie die weiteren auf Beschwerdeebene vorgebrachten Ausführungen des Beschwerdeführers (inkl. Eventualantrag hinsichtlich individueller Zusicherungen) zu berücksichtigen.

E. 9.3

Zusammenfassend ergibt sich, dass die Beschwerde hinsichtlich der beantragten Datenänderung im ZEMIS sowie bezüglich des Nichteintretens auf das Asylgesuch und der Wegweisung abzuweisen und die Dispositivziffern 1, 2 und 4 der angefochtenen Verfügung zu bestätigen sind. Die Beschwerde ist gutzuheissen, soweit die Aufhebung der vorinstanzlichen Verfügung im Wegweisungsvollzugspunkt beantragt wird. Die Dispositivziffern 3 und 5 der angefochtenen Verfügung sind aufzuheben. Die Sache ist zur Abklärung des Sachverhalts und zur Neubeurteilung des Wegweisungsvollzugspunktes im Sinne der Erwägungen an die Vorinstanz zurückzuweisen.

E. 10.1

Die Kosten des Beschwerdeverfahrens und die Parteientschädigung sind grundsätzlich nach dem Verhältnis von Obsiegen und Unterliegen dem Beschwerdeführer aufzuerlegen beziehungsweise zuzusprechen (Art. 63 Abs. 1 und Art. 64 Abs. 1 VwVG). Der Beschwerdeführer ist bezüglich seines Antrags auf Datenänderung im ZEMIS sowie hinsichtlich des Nichteintretens auf das Asylgesuch und der Wegweisung unterlegen. Bezüglich der Anordnung des Wegweisungsvollzugs hat er obsiegt. Damit liegt ein Teilobsiegen vor.

E. 10.2

Nach dem Gesagten hätte der Beschwerdeführer einen Teil der Verfahrenskosten zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG). Da ihm mit Instruktionsverfügung vom 16. Februar 2022 die unentgeltliche Prozessführung gemäss Art. 65 Abs. 1 VwVG gewährt wurde, sind indessen keine Verfahrenskosten aufzuerlegen.

E. 10.3

Dem vertretenen Beschwerdeführer ist keine Parteientschädigung auszurichten, da es sich vorliegend um eine zugewiesene unentgeltliche Rechtsvertretung im Sinne von Art. 102h AsylG handelt, deren Leistungen vom Bund nach Massgabe von Art. 102k AsylG entschädigt werden (vgl. auch Art. 111ater AsylG).

E. 13

Oktober 2021 erneut auf seinen schlechten psychischen Zustand hin- gewiesen. Vermerke auf dem medizinischen Verlaufsblatt fehlten aber. Es sei offen, ob diese Meldungen an die Pflege übermittelt worden seien. Auch in der Stellungnahme an das SEM vom 13. Oktober 2021 sei erneut auf- gezeigt worden, dass er unter schweren psychischen Beschwerden ([...]) leide. Vom medizinischen Dienst sei ihm ein Termin bei einem Psychologen in Aussicht gestellt worden. Dieser sei jedoch bis heute ausgeblieben. Auch bezüglich des Antrags der Rechtsvertretung auf eine psychologische Ab- klärung bleibe – mangels Vermerks in den Verlaufsblättern – offen, inwie- fern sich die Pflege mit seinen Vorbringen auseinandergesetzt habe. Damit würden konkrete Hinweise dafür vorliegen, dass die Verlaufsblätter unvoll- ständig seien (mit weiteren Angaben dazu). Entsprechend könne nicht mehr rückverfolgt werden, durch welche Erwägungen sich das medizini- sche Fachpersonal in der Unterkunft bei der Triage zu den psychologi- schen Fachärzten habe leiten lassen und ob seine Vorbringen überhaupt berücksichtigt worden seien. Schliesslich sei zu berücksichtigen, dass auf- grund mehrerer Faktoren (erneut drohende Obdachlosigkeit, fehlende So- zialversicherungsnummer, abgelaufene Aufenthaltsbewilligung etc.) ein er- hebliches Risiko bestehe, dass ihm bei einer

Wegweisung nach Griechenland die medizinische Grundversorgung wiederum verwehrt bleiben würde.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.